

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zu umfangreichen Änderungen im SGB III vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine erhöhte Effektivität diverser Arbeitsmarktinstrumente, aber auch strukturelle Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 23.09.2011 gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses in veränderter Form angenommen.

I. Hintergrund

Im Bereich der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende existieren diverse Instrumente mit jeweils komplexen Fördervoraussetzungen, die auf den gleichen Zweck ausgerichtet sind. Gleichzeitig besteht jedoch nach wie vor hoher Bedarf an einer Verbesserung der Vermittlungsprozesse und des Arbeitsmarktinstrumentariums. Die Bundesregierung nimmt diese Feststellungen zum Anlass, Änderungen an den bestehenden Instrumentarien vorzunehmen. Konkret ist dabei geplant:

- Neuordnung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
- Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Neustrukturierung der Leistungen für junge Menschen
- Konzentration der Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse
- Anpassungen der Kurzarbeit
- Modifizierung der Regelungen zu Transfermaßnahmen
- Umbau der Leistungen für Selbständige
- Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung
- Ausbau der Möglichkeiten der freien Förderung im SGB II

Daneben sollen die im SGB III, im Aufenthaltsgesetz, im Freizügigkeitsgesetz-EU und in der Arbeitsgenehmigungsverordnung geregelten Übergangsvorschriften für die Arbeitnehmerfreizügigkeit an das Auslaufen der Übergangsregelungen für die EU-8-Staatsangehörigen angepasst werden. Schließlich soll eine Rechtsgrundlage hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Vergütung der außertariflichen Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden.

Die Bundesregierung fasst in dem Gesetzentwurf ihre Ziele wie folgt ambitioniert zusammen: Mehr Dezentralität, Flexibilität, Individualität, Qualität und Transparenz.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung von mehr als 30 Gesetzen vor. Im Zentrum stehen jedoch die Änderungen des SGB III, wovon die meisten Regelungen inhaltlich im Wesentlichen unverändert bleiben, jedoch innerhalb des SGB III verschoben werden sollen. Dagegen sind die anderen Gesetze lediglich von Folgeänderungen betroffen. Der Großteil des Gesetzes soll zum 1.04.2012 in Kraft treten. Ausnahmen regelt der Gesetzentwurf in Art. 51.

Die Änderungen im SGB III im Überblick:

§ 3

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Die bisherige Aufteilung des SGB III in Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben.

§§ 40 - 44 ersetzen die bisherigen §§ 41 - 45

§ 45 (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

Der bis zum 31. März 2012 befristete Vermittlungsgutschein für Arbeitsuchende nach dem bisherigen § 421g

geht in dem neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf. Im Übrigen ersetzt die Vorschrift den bisherigen § 46.

§ 46 (Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen) ersetzt die bisherigen §§ 237, 238

§ 48 (Berufsorientierungsmaßnahmen) ersetzt den bisherigen § 33

§ 49 (Berufseinstiegsbegleitung) ersetzt den bisherigen § 421s

§ 51 (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) ersetzt den bisherigen § 61

§ 52 (Förderungsbedürftige junge Menschen) ersetzt die bisherigen §§ 63, 64

§ 53 (Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) ersetzt den bisherigen § 61a

§ 54 (Maßnahmekosten)

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der als Maßnahmekosten zu berücksichtigenden Positionen im Wesentlichen dem bisherigen § 69 in Verbindung mit der Regelung von Vermittlungspauschalen im bisherigen § 434s Absatz 3a.

§ 55 (Anordnungsermächtigung) ersetzt den bisherigen § 76

§ 57 (Förderungsfähige Berufsausbildung) ersetzt den bisherigen § 60

§§ 58 - 64 ersetzen die bisherigen §§ 62 - 68

§ 65 (Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform)

Infolge des Urteils des BSG vom 6. Mai 2009 (B 11 AL 37/07 R) zum bisherigen § 73 Absatz 1a wird klargestellt, dass auch bei Kenntnis eines vorgesehenen Berufsschulunterrichtes in Blockform Berufsausbildungsbeihilfe ohne Berücksichtigung dieses Sachverhaltes durch die Agenturen für Arbeit geleistet wird.

§§ 66 - 71 ersetzen die bisherigen §§ 70 - 75

§ 73 (Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen) ersetzen die bisherigen §§ 235a, 236

§§ 74 - 80 ersetzen die bisherigen §§ 240 - 247

§ 81 (Grundsatz) ersetzt die bisherigen §§ 77, 235c

§ 82 (Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) entspricht § 417, jedoch entfristet

§§ 83 - 87 ersetzen die bisherigen §§ 79 - 83

§§ 88 - 92 (Vorschriften zum Eingliederungszuschuss) ersetzen die bisherigen §§ 217 - 222.

§§ 93, 94 ersetzen die bisherigen § 57 und 58

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale) wird von neun auf sechs Monate verkürzt und die zweite Förderphase (nur Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Der für den Bezug des Gründungszuschusses mindestens erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird auf 150 Tage erhöht. Über die Änderungen in Artikel 1 hinaus wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld Voraussetzung für einen Gründungszuschuss ist.

§§ 95 - 100 (Vorschriften zum Kurzarbeitergeld) ersetzen die bisherigen §§ 169 bis 174.

Reaktion auf BSG v. 14. September 2010: Auch sog. Kurzarbeit null ist Kurzarbeit.

§§ 101 - 109 ersetzen die bisherigen §§ 175 - 182

§§ 110, 111 ersetzen die bisherigen §§ 216a, b

§§ 112 - 129 (Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) ersetzen die bisherigen §§ 97 - 115

§ 130 (Erweiterte Berufsorientierung) ersetzt den bisherigen § 421q.

§ 131 (Einstiegsqualifizierung) ersetzt den bisherigen § 235b

§ 132 (Übergangsregelung zum Gründungszuschuss) ersetzt den bisherigen § 434x

§ 133 (Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk) ersetzt den bisherigen § 434n Absatz 2

§ 134 (Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen)

Um die Job-to-Job Vermittlung bei Transfermaßnahmen zu verbessern und zu beschleunigen, wird befristet eine erfolgsabhängige Pauschale eingeführt.

§ 135 (Erprobung innovativer Ansätze) ersetzt den bisherigen § 421h.

§§ 136 - 143 (Anspruch auf Arbeitslosengeld bis Rahmenfrist) ersetzen die bisherigen §§ 117 - 124.

§§ 144 - 154 ersetzen die bisherigen §§ 124a - 134

§§ 155 - 164 ersetzen die bisherigen §§ 141 - 152

§§ 165 - 172 ersetzen die bisherigen §§ 183 - 189a

§§ 173 und 174 (Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung) ersetzen die bisherigen §§ 207 und 207a

§ 175 (Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis) ersetzt den bisherigen § 208.

§§ 176 ff.: Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden künftig grundsätzlich nur noch solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen, die ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und einen Qualitätsnachweis in Form einer externen Zulassung erbringen. Zum Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen werden wesentliche Bestimmungen von der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) in das SGB III überführt. Jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, soll künftig die Erfüllung qualitativ einheitlicher Mindeststandards in einem Zulassungsverfahren nachweisen. Außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe des neu eingeführten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins in Anspruch genommen werden können.

§ 176 (Grundsatz)

Künftig bedürfen alle Träger nach § 21 der Zulassung durch eine fachkundige Stelle als Voraussetzung, um von den Agenturen für Arbeit geförderte Maßnahmen anbieten und durchführen zu können. Es genügt nicht mehr, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Aussicht stellen. Vielmehr müssen sie zuvor in einem externen Qualitätsprüfungsverfahren nachweisen, dass sie die angebotene Dienstleistung in guter Qualität erbringen können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Einer Zulassung bedürfen auch die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung tätig werden. Von diesen Regelungen sind Arbeitgeber ausgenommen, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Bislang bedürfen nur Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Zulassung, damit Teilnehmende mit einem Bildungsgutschein gefördert werden können. Künftig können Träger auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bei Erfüllen der Voraussetzungen die Zulassung erhalten mit der Folge, dass Teilnehmende mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden können. Eine Maßnahmezulassung ist bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hingegen nicht erforderlich, wenn sie von den Agenturen für Arbeit im Wege der Vergabe nach § 45 Absatz 3 eingerichtet werden. Das Gleiche gilt für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3, also für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung und für betriebliche Maßnahmen von Arbeitgebern. Wegen der unterschiedlichen Inhalte der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gelten abgestufte Zulassungsanforderungen, so dass für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend den bisherigen Regelungen ergänzende Anforderungen bestehen.

§ 177 (Fachkundige Stelle)

Auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten darf in jedem Mitgliedstaat nur noch eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Diese Aufgabe hat in Deutschland seit dem 1. Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) als mit dieser Aufgabe Beliehene inne. Daher wird die Aufgabe der Anerkennung fachkundiger Stellen von der Bundesagentur für Arbeit auf die Akkreditierungsstelle in der Form übertragen, dass diese künftig die Aufgabe der Kompetenzfeststellung von fachkundigen Stellen und damit die Akkreditierung als einheitliche

Aufgabe umfassend wahrnimmt. Weiter sind die Anforderungen an Zertifizierungsstellen, sowie das Verfahren geregelt. Absatz 5 entspricht § 12 AZWV. Sie eröffnet der Bundesagentur für Arbeit in Einzelfällen die Möglichkeit, Träger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wie bisher selbst für die Förderung zuzulassen, ohne dass es einer externen Zulassung bedarf.

§ 178 (Trägerzulassung)

Die bisher in § 84 und in der AZWV geregelten Anforderungen an Träger für die Zulassung in der Weiterbildungsförderung werden mit entsprechenden Anpassungen auf alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen übertragen.

§ 179 (Maßnahmezulassung)

Die Anforderungen an eine Maßnahmezulassung in der beruflichen Weiterbildungsförderung nach dem bisherigen § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden in eine allgemeine Regelung übernommen.

§ 180 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Die Regelung normiert die über § 179 hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen an Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Anforderungen für Weiterbildungsmaßnahmen entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung nach § 85. Neu ist der in Absatz 3 Nummer 3 geregelte Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für die Zulassung einer Weiterbildungsmaßnahme, deren Kostensätze über den von der Bundesagentur für Arbeit für das entsprechende Bildungsziel ermittelten bundesweiten durchschnittlichen Kostensätzen liegen.

§ 181 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift regelt das bisher in der AZWV geregelte Zulassungsverfahren für alle Träger und für Maßnahmen, die im Wege eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Träger und Maßnahmen können für längstens fünf Jahre zugelassen werden.

§ 182 (Beirat)

Mit Absatz 1 wird der bereits seit dem 1. Juli 2004 bestehende Anerkennungsbeirat als Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit in leicht veränderter Form gesetzlich normiert. Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Beirates.

§ 183 (Qualitätsprüfung) ersetzt den bisherigen § 86

§ 243, §§ 260 - 271

Die Förderung der sozialpädagogischen Begleitung entfällt, ebenso werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nicht mehr gefördert.

§ 284

Mit den Änderungen werden die Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten aufgehoben, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind. Nach den Beitrittsverträgen mit diesen Staaten sind die Übergangsregelungen Ende April 2011 ausgelaufen; seit dem 1. Mai 2011 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit europarechtlich uneingeschränkt. Das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU findet seit diesem Zeitpunkt nur noch auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien Anwendung, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind und für die weiterhin Übergangsregelungen gelten.

§ 387

Die sog. "In-sich-Beurlaubung" des Personals der BA ist erst nach drei Jahren möglich.

§§ 389 ff.: Regelungen für Angestellte Fach- und Führungskräfte der BA

Das strategische Führungspersonal der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig vorrangig in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt. Ein Anstellungsverhältnis wird durch einen außertariflichen Arbeitsvertrag mit der oder dem Beschäftigten begründet. Der Vertrag unterscheidet sich von den Arbeitsverträgen der sonstigen außertariflich Beschäftigten dadurch, dass die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes keine Anwendung finden.

Endet das Anstellungsverhältnis einer obersten Führungskraft, fällt diese wieder in das Amt oder in das Arbeitsverhältnis zurück, das sie oder er zuvor innehatte. In diesem Fall erhalten Beamtinnen und Beamte die Besoldung aus dem zuletzt wahrgenommenen Amt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur für Arbeit Anstellungs- oder Arbeitsverträge mit ihren außertariflich vergüteten Fach- und Führungskräften abschließt, innerhalb eines gesetzlich normierten Rahmens selbst zu regeln.

§ 421t

Keine Verlängerung der Sonderkonditionen für die Kurzarbeit

III. Stellungnahme und Gegenäußerung

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme insbesondere gegen die Umwandlung des Gründungszuschusses in eine reine Ermessensleistung gewendet und die Beibehaltung in Form einer Pflichtleistung gefordert. Die Bundesregierung lehnt eine Korrektur jedoch in ihrer Gegenäußerung mit der Begründung ab, der Gründungszuschuss sei eines von vielen Instrumenten und sei daher als Ermessensleistung effektiver.

IV. Beschlussempfehlung des Ausschusses

Im Ausschussverfahren wurden zahlreiche Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Vor allem die Änderung des neuen § 45 SGB III (Eingliederungshilfe 6 statt 4 Wochen möglich), das Einfügen der neuen §§ 80a und 80b SGB III (Förderung von Jugendwohnheimen) und ein zusätzlicher Tatbestand bei der Einstiegsqualifizierung (§ 131a SGB III) dürften dabei zu beachten sein.

V. Verfahrensüberblick

Aktueller Verfahrensstand: **Zuleitung an Bundesrat**

Gesetzesinitiative: **Bundesregierung**

Stellungnahme Bundesrat: **(+) 8.07.2011**

Beschluss Bundestag: **(+) 23.09.2011**

Beschluss Bundesrat:

Zustimmungsbedürftigkeit: **(-)**

Verkündung BGBl.:

[zurück](#)

[mehr](#)